

Notar.

**Gesellschaftsvertrag der
JadeBay GmbH Entwicklungsgesellschaft
in der Fassung der letzten Änderung vom xx.xx.2023**

Präambel

Die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund (im Folgenden „Gründungsgesellschafter“) betreiben gemeinsam eine regionale Entwicklungsgesellschaft (im Folgenden: „die Gesellschaft“) für den die Stadt Wilhelmshaven und die Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund umfassenden Wirtschaftsraum (im Folgenden: „die JadeBay-Region“).

Die Gründungsgesellschafter sind in dem Ziel einig, die Wirtschaftsstrukturen der JadeBay-Region zukunftsorientiert auszubauen. Insbesondere soll die JadeBay-Region gemeinsam und in Bündelung der wirtschaftlichen Kräfte zu einem wettbewerbsfähigen und attraktiven Wirtschaftsraum entwickelt werden.

In Kooperation mit den bestehenden Wirtschaftsförderungen der Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wirtschaftsförderung wird die Gesellschaft um ausgewogene wirtschaftliche Balance in der Region bemüht sein, um dem Ziel regionaler Solidarität und gemeinsamer Entwicklung zu dienen.

Der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e.V. und die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer sind im Rahmen der am xx.xx.2023 beschlossenen Kapitalerhöhung Gesellschafter geworden, um auf dieser Basis den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Die Gründungsgesellschafter, der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e.V., die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer und etwaige zukünftige Gesellschafter werden nachfolgend auch als „Gesellschafter“ bezeichnet.

§ 1 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist es, im Wirtschaftsraum der Gesellschafter durch die gezielte Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Projekten Wertschöpfung und Beschäftigung zu sichern und auszubauen.
2. Zu diesem Zwecke soll sich die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft insbesondere den Themenfeldern `Fachkräftesicherung und Qualifizierung` sowie `Innovation und Wissens- und Technologietransfer` widmen.
3. Die Gesellschaft ist befugt, darüber hinaus alle Geschäfte zu betreiben, die dem Geschäftszweck im weitesten Sinne dienen. In diesem Rahmen darf die Gesellschaft sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben, die Geschäftsführung für andere Unternehmen übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 2 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
JadeBay GmbH Entwicklungsgesellschaft.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wilhelmshaven.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 32.500,00 (in Worten: zweiunddreißigtausendfünfhundert EURO).
2. Der Mindestbetrag eines Geschäftsanteils beträgt EUR 500,00 (in Worten: Fünfhundert EURO).
3. Auf das Stammkapital haben als Geschäftsanteile übernommen:
 - Stadt Wilhelmshaven: 1 Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 6.500,00,
 - Landkreis Friesland: 1 Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 6.500,00,
 - Landkreis Wesermarsch: 1 Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 6.500,00,
 - Landkreis Wittmund: 1 Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 6.500,00,
 - Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e.V.: 1 Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 3.500,00,
 - Oldenburgische Industrie- und Handelskammer: 1 Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 3.000,00.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. In die Gesellschafterversammlungen entsenden die Gründungsgesellschafter zusätzlich zum Hauptverwaltungsbeamten als geborenem Mitglied nach § 138 (2) NKomVG je zwei Vertreter und benennen je einen Stellvertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte wird von seinem Vertreter im Amt vertreten.

Der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e.V. und die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer entsenden je zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung und benennen je einen Stellvertreter. Alle übrigen zukünftigen Gesellschafter entsenden je einen Vertreter und benennen je einen Stellvertreter.

Zum Vertreter kann auch ein Angehöriger der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, bestellt werden oder es kann sich ein Vertreter des beratenden Beistandes einer

solchen Person bedienen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

Die kommunalen Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind weisungsgebunden. Es gilt § 138 NKomVG.

2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus der Reihe der Gründungsgesellschafter für jeweils 2 Jahre einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und übt das Hausrecht aus.
3. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich oder per Mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die für die Sitzungen benötigten Unterlagen sind der Einladung in der Regel beizufügen. Die Gesellschafterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen.
4. Ein oder mehrere Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von mind. 10% können unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes eine Einberufung verlangen. Zu der Gesellschafterversammlung muss dann binnen 2 Wochen geladen werden.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 75% des Stammkapitals vertreten sind und darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist und die kommunalen Anteilseigner überwiegen. Ist das Stammkapital nicht in dem in Satz 1 genannten Umfang vertreten, so ist unverzüglich, und mit gleicher Tagesordnung, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde und die kommunalen Anteilseigner überwiegen.
6. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Geschäftsführung hat für die Protokollierung zu sorgen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet und ist jedem Gesellschafter innerhalb eines Monats in Abschrift zu übersenden. Korrekturen können binnen 14 Tagen beantragt werden. Das Protokoll wird in der nächsten Gesellschafterversammlung festgestellt.
7. Der/Die Geschäftsführer nehmen - außer bei eigenen Angelegenheiten - an den Gesellschafterversammlungen beratend teil. Sachverständige können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichem Weg, per Mail, per Fax oder auf mündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter zu übersenden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EUR 500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter hat für seinen

Geschäftsanteil einheitlich zu stimmen. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters geben ihre Stimmen durch einen der Vertreter geschlossen ab.

3. Ein Gesellschafter ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen
 - a) wenn er von einer Verpflichtung befreit werden soll,
 - b) bei der Entscheidung der Frage, ob ein Anspruch gegen ihn geltend gemacht werden soll,
 - c) bei der Einziehung seines Geschäftsanteils.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr zugeteilten sowie die ihr nach dem Gesetz (§ 46 GmbHG) obliegenden Angelegenheiten, insbesondere:
 - a) Änderungen und Erweiterungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere bei der Aufnahme weiterer Gesellschafter und der Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c) den Wirtschaftsplan einschließlich der darin enthaltenen Kreditermächtigung,
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - e) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz,
 - f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; in der Geschäftsordnung können Wertgrenzen festgelegt werden,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses,
 - h) die Wahl eines Abschlussprüfers,
 - i) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung sowie die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer,
 - j) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - k) Pensionszusagen und Beteiligung von Arbeitnehmern an Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft,
 - l) Investitionen, Vertragsabschlüsse sowie Begründung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, die die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschreiten,
 - m) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten mit Genehmigung des zuständigen Hauptorgans,
 - n) die Veräußerung und Teilung der Geschäftsanteile.
5. Beschlussfassungen über die Punkte a) und i) bedürfen einer Mehrheit von 75% des Stammkapitals, darunter 100% der durch die Gründungsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile. Im Falle der Abwesenheit einzelner Gesellschafter ist deren Votum nachträglich schriftlich unter Fristsetzung anzufordern. Beschlüsse zu den Punkten b), c), e), g), j) und k) erfordern ebenfalls eine ¾-Mehrheit, darunter mindestens 75% der durch die Gründungsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile.

§ 8 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Ausübung der Geschäftsführung

1. Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berufen. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In der Geschäftsordnung können abweichende Vertretungskompetenzen und Ressortzuständigkeiten festgelegt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann sich die Beschlussfassung für einzelne Geschäfte vorbehalten.

§ 10 Beiräte und Fachausschüsse

1. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit Beiräte, Fachausschüsse oder andere Gremien einberufen und auflösen. Diese Gremien sind keine Organe der Gesellschaft.
2. Die Bildung und die Auflösung von Gremien nach Abs. 1 erfolgt aufgrund einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 11 Finanzierung

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwendet werden.
2. Die Geschäftsführung stellt bis spätestens Dezember eines jeden Jahres den Entwurf eines Wirtschaftsplanes für das Folgejahr auf, so dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan sowie dem Finanzplan. Der Planungszeitraum für den Finanzplan erstreckt sich auf 4 Jahre einschließlich des Jahres der Aufstellung.
3. Zeigen sich im laufenden Jahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Erhebliche Abweichungen liegen insbesondere bei Abweichungen von mindestens 10 % vom geplanten Ergebnis vor.
4. Sofern das im Wirtschaftsplan ausgewiesene Budget nicht durch Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gedeckt werden kann, kann die Festsetzung eines Kapitalzuschusses von den Gesellschaftern beschlossen werden. In diesem Fall ist der Wirtschaftsplan für das Folgejahr bis zum 30.09. des Vorjahres vorzulegen.
5. Mit dem Geschäftsanteil des Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e.V. und der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer ist in Abweichung von Ziffer 4. keine Nachschusspflicht verbunden. Sie kann diesem Gesellschafter auch nicht durch Beschluss auferlegt werden.
6. Die Gründungsgesellschafter haben vor dem Beitritt des Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e.V. und der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer über die Stammeinlage hinaus Einzahlungen geleistet. Es wird klargestellt, dass im Falle deren Rückzahlung nur die Gründungsgesellschafter eine solche erhalten, nicht der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e.V. und die Oldenburgische Industrie- und

Handelskammer. Für zukünftige Einzahlungen gilt, dass nur der Gesellschafter eine Rückzahlung erhält, der eine solche auch geleistet hat.

§ 12 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss mit Lagebericht ist von den Geschäftsführern innerhalb der für die Gesellschaft gemäß ihrer Größenklasse im Sinne des § 267 HGB geltenden gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Es ist eine erweiterte Jahresabschlussprüfung nach § 158 NKomVG nach den für Eigenbetriebe maßgeblichen Vorschriften vorzunehmen, sofern es sich bei der Gesellschaft nicht um eine Gesellschaft nach § 267 Abs. 2 und 3 HGB handelt. Die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Friesland, Wittmund und Wesermarsch sowie der Stadt Wilhelmshaven sind im wechselnden Turnus für die Prüfung zuständig. Der Wechsel der Zuständigkeit erfolgt alle 3 Jahre in der Reihenfolge Wesermarsch, Friesland, Wilhelmshaven, Wittmund.
3. Den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Friesland, Wittmund und Wesermarsch sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven werden die Rechte nach § 53 und § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG -) eingeräumt. Zudem wird für die überörtliche Prüfung der zuständigen Prüfungseinrichtung das Recht nach § 1 Abs. 2 NKPG eingeräumt. Den Kommunen müssen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG nur dann eingeräumt werden, wenn sie nicht mehrheitlich an dem Unternehmen beteiligt sind.
4. Den kommunalen Gesellschaftern sind alle für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass die betreffenden konsolidierten Gesamtabschlüsse innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können. Die übrigen gesetzlichen Vorlagepflichten bleiben unberührt.

§ 13 Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder auch Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Erwerber ein Partner aus dem regionalen Wirkungsbereich der Gesellschaft ist, für den der Gegenstand des Unternehmens gemäß § 1 von Bedeutung ist. Eine Teilung von Geschäftsanteilen ist nur in Anteile in der Höhe der Mindesteinlage nach § 4 Abs. 2 zulässig.
2. Mit Ausnahme des Gesellschafters Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e.V. und der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer dürfen Gesellschafter, die nicht zum Kreis der Gründungsgesellschafter zählen, grundsätzlich nicht mehr als einen Geschäftsanteil in Höhe eines Stimmanteils nach § 4 Abs. 2 erwerben und besitzen. Jeder Gründungsgesellschafter darf aus dem Gründungs-Stammkapital nicht mehr als vier Anteile zu je 500,00 EUR herauslösen und an Dritte abtreten, um zu gewährleisten, dass die kommunalen Anteilseigner die Mehrheit behalten. Bei Erhöhungen dürfen weitere Abtretungen auch nur in diesem Verhältnis erfolgen.

3. Für den Fall, dass es sich als sinnvoll erweist, den Kreis der Gesellschafter auf über 33 zu erweitern, kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung das Stammkapital angemessen erhöht werden.
4. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 14 Vorkaufsrecht

1. Gesellschaftsanteile von Nicht-Gründungsgesellschaftern können nur an die Gründungsgesellschafter als Vorkaufsberechtigte verkauft werden. Dabei hat der Gründungsgesellschafter, der diesen Anteil ursprünglich abgegeben und verkauft hat, diesen Anteil zu übernehmen, sofern nicht ein anderer Gründungsgesellschafter den Anteil übernehmen möchte.
2. Dem Gründungsgesellschafter, der zum Angebotszeitpunkt im Verhältnis zu den anderen Gründungsmitgliedern die geringste Beteiligung an der Gesellschaft hat, ist ein Vorrang einzuräumen; bei Gleichstand entscheidet das Los.
3. Die Gründungsgesellschafter haben innerhalb eines Monats dem Verkäufer den Käufer zu benennen. Der Kauf des Anteils erfolgt stets zum Nennwert von EUR 500,00 (Fünfhundert EURO).

§ 15 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann seine Anteile an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.
3. Ein ausscheidender Gründungsgesellschafter hat seine Anteile zunächst den anderen vorkaufsberechtigten Gründungsgesellschaftern gemeinschaftlich anzubieten. Lehnen diese das Angebot ab, so hat jeder einzelne Gründungsgesellschafter das Recht, sämtliche angebotenen Anteile zu erwerben. Ist kein Gründungsgesellschafter zur Übernahme bereit, so leitet die Gesellschaft die Auflösung gemäß § 16 dieses Vertrages ein.
4. Der Verkauf jedes einzelnen Anteils nach § 4 Abs. 2 erfolgt stets zum Nennwert von EUR 500,00 (Fünfhundert Euro).

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% des Stammkapitals, darunter 100% der durch die Gründungsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Kündigung gemäß § 15 Abs. 3.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss geht das Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile. Die Regelung in § 11 Abs. 6 bleibt unberührt.

3. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wilhelmshaven.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.
4. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweise sind den Geschäftsführern entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.